Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023, 20.00 Uhr, im Landihaus Berg am Irchel

Stimmenzähler:

1. Markus Ganz

(Protokollprüfung)

2. Emil Fehr

Anwesend:

35 Stimmberechtigte

4 Gäste inkl. Gemeindeschreiber

Vorsitz:

Gemeindepräsident Roland Fehr

Protokoll:

Gemeindeschreiber Nicola Tomic

Stimmrecht:

Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

Traktanden

- 1. Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel
- 2. Totalrevision Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel
- 3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

t tes

1. Jahresrechnung 2022

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 4'160'577.48 und einem Ertrag von CHF 4'190'702.29 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 30'124.81 ab.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 594'923.75 und Einnahmen von CHF 139'466.05 Nettoinvestitionen von CHF 455'457.70 aus.

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen weist bei Ausgaben von CHF 21'600.00 und Einnahmen von CHF 21'600.00 Nettoinvestitionen von CHF 0.00.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 14'070'785.77 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 30'124.81 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 8'334'006.14.

Die Firma Baumgartner & Wüst GmbH (finanztechnische Revision) empfiehlt, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) (finanzpolitische Prüfung) sowie die Revisionsgesellschaft beantragt ebenfalls, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Finanzvorstand Thomas Fehr erläutert die Jahresrechnung 2022. Die Diskussion wird anschliessend nicht gewünscht und es werden keine Anträge aus der Versammlung gestellt.

Es resultieren ein paar Fragen.

Felix Altherr möchte genauer wissen, warum wir 12% mehr ausgegeben haben als budgetiert. Bei der Investitionsrechnung haben wir weniger ausgegeben als budgetiert.

Der Finanzvorstand antwortet und bezieht sich auf seine Erläuterungen.

Zwei grosse Positionen konnten während der Versammlung erklärt werden. Der Abgleich des Finanzausgleichs wurde nicht richtig ermittelt und musste in der Rechnung korrigiert werden. Da die Soll und Haben Seite mit den gleichen Beträgen gebucht werden, hat man auf den Ausgaben, sowie bei den Einnahmen höhere Beträge. Dasselbe mit den Prämien für die KVG. Die höheren Ausgaben mussten beglichen werden, und konnten beim Kanton in Rechnung gestellt werden. Auch hier erfolgten wieder Buchungen auf beiden Seiten, sodass die Aufwände und Erträge automatisch um diesen Betrag steigen.

Für so explizite Fragen hat es eine Aktenauflage, bei welcher man detailliert fragen kann.

Bezüglich der Investitionen teilt der Gemeindeschreiber mit, dass weniger Ausgaben getätigt wurden, da die grössten Posten auf das Jahr 2024 verschoben wurden.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen. Der Präsident nimmt die Abstimmung vor.

Abstimmung

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr genehmigt.

the Ats

2. Totalrevision Polizeiverordnung

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Der neuen Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird zugestimmt.
- 2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Erläuterung

Der Sicherheitsvorstand Thomas Fehr resümiert anhand einer Bildschirmpräsentation das Geschäft und informiert über den Ablauf der Erarbeitung, sowie über die Struktur der neuen Polizeiverordnung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht und es werden drei Anträge aus der Versammlung gestellt.

Abstimmung Änderungsanträge

Der Gemeindepräsident erklärt den Stimmbürgern, dass zu den einzelnen Anträgen vorgängig der Abstimmung jeweils die Stellungnahme des Gemeinderates verlesen wird und danach die Diskussion offen ist. Zur binären Abstimmung werden jeweils die zwei Anträge gegenübergestellt. Jede stimmberechtige Person kann eine Stimme für einen Antrag geben, also entweder ist man für den Antrag des Gemeinderates oder für den Antrag des Stimmbürgers.

Gegen diese Feststellungen werden keine Einwendungen erhoben.

Anträge

Jürg Hertz stellt folgende Änderungsanträge:

1. Streichen vom Artikel 12, Absatz 13:

Begründung: Der Gemeinderat kann gemäss Art. 2 Absatz 1 Ausführungsbestimmungen erlassen. Dazu gehören auch Reglemente. Das ist gut so und es ist klar, dass sich diese Reglemente an den Inhalt der Verordnung halten müssen. Es kann nicht sein, dass der Gemeinderat Reglemente erlässt, die der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Verordnung widersprechen und dies zu neuem Recht wird. Aus meiner Sicht ist dies auch rechtlich nicht zulässig. Wenn die bestehende Verordnung nicht genügt, kann der Gemeinderat jederzeit eine Änderung zur Abstimmung vorlegen.

Stellungnahme Gemeinderat: Es ist nicht korrekt, dass der Gemeinderat mit Absatz 13 Reglemente erlassen könne, die der Polizeiverordnung widersprechen. Der "Rechtsdienst des Kantons" habe den Verordnungsentwurf geprüft und für gut befunden. Der Gemeindeschreiber erläutert anhand eines Beispiels, dass mit Absatz 12 ergänzende Vollzugsbestimmungen gemeint sind.

Abstimmung

Der Antrag des Stimmbürgers erhält 9 Stimmen.

Der Antrag des Gemeinderates erhält 11 Stimmen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates obsiegt hat und der Antrag des Stimmbürgers verworfen wurde.

Ja

Its

2. Streichen vom Wortlaut "in Wohngebieten" Artikel 24, Absatz 2

Begründung: Die Nachtruhe ist im Artikel 21 geregelt. Die Beschränkung im Wohngebiet muss nicht sein, da diese für das ganze Gebiet gelten.

Stellungnahme Gemeinderat: Keine Stellungnahme.

Abstimmung

Der Antrag des Stimmbürgers erhält 15 Stimmen.

Der Antrag des Gemeinderates erhält 11 Stimmen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Stimmbürgers obsiegt hat und der Antrag des Gemeinderates verworfen wurde.

3. Streichen von Artikel 26 Absatz 3:

Begründung: Es ist kein gravierender Absatz, aber der Stimmbürger findet diesen überflüssig. Er erklärt der Versammlung die Schliessungsstunde korrekt. Er teilt mit, dass dieser Passus in Berg am Irchel wohl kaum wie in grossen Städten angewandt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat teilt mit, dass dieser Absatz im Moment nicht nötig ist. Sollte jemand ein Gesuch künftig mal stellen, so hätten wir das geregelt. Würde der Artikel gestrichen werden, so steht der Gemeindeversammlung erneut eine Revision der Polizeiverordnung zum Abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag des Stimmbürgers erhält 7 Stimmen.

Der Antrag des Gemeinderates erhält 19 Stimmen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates obsiegt hat und der Antrag des Stimmbürgers verworfen wurde.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion

Jürg Hertz hat noch eine Frage, aber keinen Antrag. Er stellt fest, dass das Ordnungsbussenverfahren eingeführt wurde. Er möchte gerne wissen, wie das umgesetzt wird.

Der Gemeinderat teilt mit, dass ein Reglement über die Ordnungsbussen beschlossen werden muss. Würde eine Verordnung beantragt werden, so müsse diese Verordnung erneut durch die Stimmbürger genehmigt werden.

Frau Ganz hat eine Frage zum Artikel 19 Absatz 2, Modelflugzeuge. In Gräslikon befindet sich ein Platz für Modelflugzeuge, welcher genutzt wird. Gemäss diesem Artikel ist das künftige Fliegen bewilligungspflichtig? Ist das korrekt.

Der Gemeinderat stimmt der Frage zu. Ab 01.01.2024 benötigt man eine Bewilligung dafür.

Felix Altherr möchte gerne wissen, wie es bei den Drohnen in der Landwirtschaft aussieht. Benötigen diese auch eine Bewilligung?

Der Gemeinderat teilt mit, dass auch diese Drohnenpiloten ebenfalls eine Bewilligung benötigen. Aus diesem Grund gibt es den Passus, Absatz 3: Weitere Bewilligungen bleiben ebenfalls vorbehalten.

Arthur Bachofner teilt mit, dass die erwähnten Drohnenflüge durch den Kanton bewilligt wurden. Somit hat das seine Rechtmässigkeit. Der Gemeinderat teilt mit, dass dies übergeordnetes Recht und somit Gültigkeit hat.

Abstimmung

Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr genehmigt.

fr

#

3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Der Präsident teilt mit, dass eine Anfrage gemäss §17 des Gemeindegesetzes eingereicht wurde. René Rossi, 8415 Berg am Irchel, hat am 19. Mai 2023 eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni eingereicht. Der Stimmbürger hat danach die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und in der Versammlung kann abgestimmt werden, ob eine Diskussion stattfinden soll.

Im Folgenden werden die Anfrage, sowie die Antwort des Gemeinderates festgehalten:

Sehr geehrter Gemeinderat

Mit Blick auf die nächste Gemeindeversammlung reiche ich Ihnen eine Anfrage im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes ein und gehe davon aus, dass die Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2013 beantwortet resp. diskutiert wird.

Projekt Dröschschüür

Ausgangspunkt der Anfrage bildet die Eingabe einer Baubewilligung zum Abriss der Dreschscheune zwecks Erstellung eines Mehrfamilienhauses. Dafür wurde ein Kredit der Gemeinde an die Baugenossenschaft Dröschschüür von CHF 500'000.00 durch die Stimmbürger beschlossen.

Gegen die vorliegende Baubewilligung wurde durch die betroffene Anwohnerschaft Einsprache erhoben, welche gemäss einer Publikation im Landbote in 2. Instanz entsprochen wurde. Eine offizielle Information an die Einwohner der Gemeinde darüber sowie über den Entscheid des Gemeinderats und der Baugenossenschaft, diesen Verwaltungsgerichtsentscheid nicht weiter anzufechten, fand bis dato nicht statt.

Durch diesen gerichtlichen Entscheid sind für die Gemeinde, resp. Baugenossenschaft erhebliche Anwalts-, Gerichts- und Verwaltungskosten zur Begleichung entstanden, welche sich zu den Planungsausgaben für die Baubewilligung nun noch zusätzlich kumulieren. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie hoch sind die bisher angefallenen und noch ausstehenden Gesamtkosten im Zusammenhang mit dem gescheiterten Bauprojekt Dröschschüür?
- 2. Auf welche Kostenträger (Gemeinde, Baugenossenschaft) und zu welchen Anteilen verteilen sich diese?
- 3. Ist der bewilligte Kredit von CHF 500'000.00 an die Baugenossenschaft ausbezahlt worden?
- 4. Bestehen anderweitig vertragliche Verpflichtungen, die die Gemeinde mit der Baugenossenschaft oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eingegangen ist und die als Aufwandrisiko zurückgestellt werden müssten?
- 5. Wird die Baugenossenschaft weiter bestehen, obwohl je nach zugerechneten Belastungen ein Konkurs nicht auszuschliessen ist, was wiederum für die Gemeinde als wohl grösster Genossenschafter zu entsprechenden Kosten, sprich Verlustdeckungen führen würde?
- 6. Wird im Fall der Erhaltung der Genossenschaft Dröschschüür diese in absehbarer Zeit ein neues Bauvorhaben einreichen und wird die Gemeinde wiederum als Kreditgeberin auftreten und sich somit eines weiteren Risikos aussetzen?

Freundliche Grüsse

(Unterschrift nicht leserlich)

for

Der Gemeindepräsident fährt mit der Antwort des Gemeinderates vor.

Sehr geehrter Herr Rossi

Ihre Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz haben wir am 19. Mai 2023 erhalten. Nachfolgend finden Sie die Antwort des Gemeinderats Berg am Irchel. Die Anfrage und die Antwort werden an der Gemeindeversammlung von Freitag, 2. Juni 2023 vorgelesen. Anschliessend können Sie bei Bedarf zur Antwort Stellung nehmen.

Frage 1: Angefallene Kosten

Die seit dem Beginn des Projekts angefallene Kosten für die Politische Gemeinde sind die folgenden:

Kosten für Räumung der Wohnung	CHF 1'461.60
Kosten für Abklärungen in Sachen Asbest	CHF 7'969.80
Prozesskosten in Sachen Rekurs für Gemeinde	CHF 3'940.00
Total	CHF 13'371.40

Weitere Kosten hat die Gemeinde nicht, da die Dröschschüür im Baurecht an die Genossenschaft abgegeben wurde.

Frage 2: Kostenträger

Die Genossenschaft ist Bauherr, somit fallen sämtliche projektbezogene Kosten bei der Genossenschaft an. Die Gemeinde hat die Kosten gemäss der Aufstellung in Antwort 1 vor der Übernahme geleistet. Die Prozesskosten erfolgten, da die Gemeinde die Bewilligungsbehörde ist.

Frage 3: Auszahlung bewilligter Kredit

Nein, bis anhin wurde nicht die volle Summe ausbezahlt. Folgende Zahlungen wurden bis heute geleistet:

Anteilscheine an die Genossenschaft	CHF 100'000.00
Gewährung 1. Darlehen	CHF 100'000.00
Gewährung 2. Darlehen	CHF 100'000.00
Total	CHF 300'000.00

Frage 4: Anderweitige Verpflichtungen

Nein, zurzeit stehen der Gemeinde keinen weiteren Verpflichtungen.

Frage 5 & 6: Weiterbestand Genossenschaft

Diese zwei Fragen kann der Gemeinderat nicht beantworten, da die Genossenschaft eine eigene Körperschaft bildet. Wir bitten Sie, diese Fragen direkt bei der Baugenossenschaft Dröschschüür einzureichen.

Der Gemeinderat bedauert den aktuellen Fortschritt des Verfahrens sehr, sowie auch dass das Projekt nicht gemäss der erteilten Baubewilligung umgesetzt werden kann. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Genossenschaft hat der Gemeinderat entschieden, das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht weiter anzufechten. Es gibt einige grundlegende Ideen seitens des Gemeinderats, wie das Grundstück genutzt werden könnte, jedoch können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Visionen präsentiert werden.

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung zu begrüssen.

*

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Fehr

Nicola Tomic

Der Präsident teilt mit, dass Herr Rossi nun die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Nach dieser kann die Versammlung abstimmen, ob eine Diskussion stattfinden soll oder nicht.

Herr Rossi steht auf und gibt eine ausführliche Stellung ab. Er teilt zwei Anmerkungen zu der Antwort mit und erklärt dieser ausführlich anhand von Beispielen.

Herr Rossi stellt noch weitere Fragen, welche durch den Präsidenten beantwortet werden.

Ein Stimmbürger möchte noch Klarheit haben. An der letzten Gemeindeversammlung wurde mitgeteilt, dass die Dröschschüür im Besitz der Gemeinde ist. Nun schreibt die Gemeinde, es sei im Baurecht, was stimmt nun?

Der Präsident erkennt den falschen Wortlaut «im Baurecht» und teilt der Versammlung mit, dass der Baurechtsvertrag erst unterzeichnet wird, wenn die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das nicht der Fall. Die Dröschschüür ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Berg am Irchel.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob eine Diskussion gewünscht wird.

Abstimmung über Diskussion

Die Versammlung stimmt ab, dass keine Diskussion an der Versammlung stattfinden soll.

Schluss der Versammlung, Rechtsmittelbelehrung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Die Versammlung wird um 21:20 Uhr beendet.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen,** von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

1

	Für die Richtigkeit des Protokolls:		
	Der Gemeindeschreiber:		
/	Mcola Tomic	7	
	Genehmigung des Protokolls der	Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023:	
/	Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:		
	Berg am Irchel, 14. Juni 2023	Der Präsident.	
		Die Stimmenzähler/innen:	
	Berg am Irchel, 14. Juni 2023	1. Markus Ganz	
	Berg am Irchel, 14. Juni 2023	2. Emil Fehr Fel	